



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 11. März 2014
GZ 302.561/001-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014 - AUG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. März 2014, GZ BMJ-Z30.059/0002-I 10/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014 - AUG 2014) und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge werde der allfällige Mehraufwand an Verfahren – nach dem derzeitigen Ratifikationsstand des Haager Unterhaltsübereinkommens – nicht mehr als maximal 30 Verfahren im Jahr betragen, was im Lichte des Gesamtanfalles nicht ins Gewicht falle.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

§ 3 Abs. 2 WFA-FinAV sieht vor, dass bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz,



GZ 302.561/001-2B1/14

Seite 2 / 2

der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Der Rechnungshof vermisst im Sinne der gebotenen Überprüfbarkeit in den vorliegenden Erläuterungen bezifferte Angaben, wie etwa des Gesamtanfalles oder der Kosten von 30 zusätzlichen Verfahren, um nachvollziehen zu können, dass der Mehranfall tatsächlich zu keinen Mehraufwendungen entsprechend § 17 BHG 2013 führt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Abschließend verweist der Rechnungshof darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: